

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 08.10.2013 die folgende Entgeltfestsetzung für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg beschlossen, die hiermit erlassen wird.

**Entgeltfestsetzung für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses
„Roter Ochse“ im Ortsteil Mupperg
vom 17.10.2013**

1. Grundlagen

- 1.1. An die Gemeinde Förritz ist vom Nutzer für die Benutzung des Vereins- und Bürgerhauses „Roter Ochse“ ein Entgelt entsprechend folgender Festsetzung zu zahlen.
- 1.2. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Nutzungszweck bzw. nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- 1.3. Die Nutzungszwecke werden in Nutzungskategorien eingeteilt:
 1. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und ortsansässiger gesellschaftliche Einrichtungen, wie Schule, Kirche, Kindergärten usw., bei denen keinerlei Einnahmen erzielt werden (Eintrittsgelder, Essen Trinken, Tombola etc.)
 2. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und ortsansässiger gesellschaftlicher Einrichtungen, wie Schule, Kirche, Kindergärten usw., bei denen Einnahmen erzielt werden.
 3. Veranstaltungen von Unternehmen, nichtortsansässigen gesellschaftlichen Einrichtungen, nichtortsansässigen Vereinen, gewerbliche und freiberufliche Nutzung sowie privaten Veranstaltungen von Bürgern.

Veranstaltungen der Gemeinde in Erfüllung ihrer Aufgaben, Beratungen und Infoveranstaltungen von Parteien u. Vereinigungen, die im örtlichen Gemeinderat vertreten sind.
- 1.4. In begründeten Fällen kann der Nutzer einen Antrag auf teilweise oder vollständige Befreiung vom Entgelt beim Bürgermeister stellen. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss oder der Gemeinderat.

2. Entgeltsätze

2.1. Die Entgeltsätze werden für die drei Nutzungskategorien (siehe 1 – 3) pro Tag erhoben.

	1	2	3
Versammlungsraum	0 €	25 €	120 €
Saal ohne Theke	0 €	0 €	200 €
Saal mit Theke	30 €	80 €	220 €
Bar	-	20 €	30 €
Küche 1	15 €	20 €	30 €
Küche 2	15 €	20 €	30 €
Mediananlagen	15 €	15 €	15 €

2.2. Die Entgeltsätze sind für 2013 / 2014 gültig und werden spätestens zum 01.01.2015 überarbeitet, um die Kostendeckung in den Nutzungskategorien zu erreichen.

3. Erstattungsanspruch bei Schaden

Schäden an Anlagen und Einrichtungen werden dem Benutzer in ihrer tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.

4. Zahlungsverpflichtung

4.1. Die Entgeltsätze entstehen mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und sind sofort, spätestens jedoch eine Woche vor Nutzung, auf das Konto der Gemeinde Förritz Konto-Nr.: 170000532, Bankleitzahl: 840 547 22 bei der Sparkasse Sonneberg zu überweisen.

4.2. Schadensersatzansprüche sind nach Geltendmachung durch die Gemeinde innerhalb einer Woche durch den Benutzer zu erstatten.

5. Inkrafttreten

Die Entgeltfestsetzung tritt am Tag nach Vollendung der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Förritz, den 17.10.2013
Gemeinde Förritz

Rosenbauer
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 30.10.2013

Rosenbauer
Bürgermeister